

Geringerschätzung gegen letztere würde sich in Hochachtung verwandeln vor der Charakterstärke, der Willenskraft, die im Großen und Ganzen diesem Stande eigen ist und den Angehörigen desselben z. B. auch ermöglicht, unmittelbar nach größter körperlicher Anstrengung sich an den Schreibtisch zu setzen und sofort umfangreichen Bericht zu erstatten oder Gutachten über verwickelte Fragen abzugeben, die mit bestimmtem Termine von der Oberbehörde verlangt wurden.

Vielfach rührt die erwähnte Geringerschätzung auch davon her, daß gewisse Leute sich überhaupt um Nichts kümmern, was außer ihrem beschränkten Kreise liegt und daher keine Achtung haben von den Umwälzungen, welche die erhöhten

Anforderungen an die Zoll- und Steuerbeamten jetzt gegen früher bedingen. Das Urtheil solcher Leute kann uns aber gleichgültig sein. Sie sollen uns unser Selbstbewußtsein und die Anerkennung, die uns von Kennern zu Theil wird, nicht verkümmern.

Wenn der Stand der Zoll- und Steuerbeamten im Allgemeinen auch nicht gerade beliebt ist, die Achtung kann man ihm nicht verjagen.
A. S.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controfirung der Zölle und Steuern.

Auf Grund der Ermächtigung im § 3, Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Juli v. J., die Besteuerung des Zuckers betreffend, hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 7. Juni das Folgende beschlossen:

- 1) Abläufe der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in Trockensubstanz, 70 oder mehr beträgt, unterliegen vom 1. August 1888 ab der Verbrauchsabgabe von 12 Mk. für 100 Kilogramm. Derartige Abläufe gehören zum inländischen Rübenzucker im Sinne des § 2 des Gesetzes.
- 2) Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup oder Melasse, welche: sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden.

Die Amtsblätter veröffentlichen die vom Bundesrath in der Sitzung vom 16. Juni beschlossene anderweite Fassung der Bestimmungen über die Tara, die von demselben in den Sitzungen vom 21. und 29. Juni erlassenen Ausführungs-Vorschriften zum neuen Zuckersteuer-Gesetz und die Uebergangsbestimmungen; die in seiner Sitzung vom 21. Juni beschlossenen anderweiten Bestimmungen über die Denaturirung des Branntweins zu gewerblichen Zwecken endlich die in den Sitzungen vom 8. und 21. Juni c. beschlossenen neuen Regulative

über Privatläger und
über Weingläser

und die Abänderungen des Niederlage-Regulativs.

Mit 1. Juli c. treten dafür die jetzt gültigen Regulative über Theilungsläger und über die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen außer Geltung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Mai d. J. (Prot. § 308) beschlossen:

- 1) daß der Zollsatz, bis zu welchem die im Bundesrathsbeschlusse vom 11. April 1883 gewährte Erleichterung für die Ermittlung des Zollpflichtigen Gewichts von Massengütern eintreten kann, auf 5 Mk. pro 100 kg erhöht wird.
- 2) (§ 309) daß a. Stahlmatragen;
b. Destillir-Apparate aus Eisen, in Verbindung mit Kupfer oder anderen Materialien zur Herstellung von Trinkwasser aus Seewasser;

c. unspannener Kupferdraht zur Herstellung von elektrischen Beleuchtungsanlagen;

als zum Bau von Seeschiffen zu verwendende metallene Materialien den in der bezüglichen Anlage A. des Publicandi vom 23. Juni 1874 (Amts-Blatt 1874, Seite 46) aufgeführten, speziell nachweisbaren Gegenständen gleichgestellt und demgemäß zollfrei abgelassen werden.

Branntweinsteuer.

Die Zeitschrift für Spiritus-Industrie ertheilt auf folgende Frage die nachstehende richtige Antwort.

Steuer der landwirthschaftlichen Brennereien für die Sommermonate.

Für die Zeit vom 15. Juni bis 1. Oktober zahlen landwirthschaftliche Brennereien keine Maischraumsteuer, sondern zwischen 3000 bis 10000 Liter Maischraum nach meiner Meinung Verbrauchsabgabe von 86 Mk. Steuerbeamte sagen 90 Mk. Welche Ansicht ist richtig?

Antwort. Die Ansicht der Steuerbehörde ist die zutreffende. Landwirthschaftliche Brennereien, welche in den Sommermonaten in Betrieb sind, zahlen nach § 42 II Abs. 1 für diese Zeit den nach § 42 I Abs. 1 von gewerblichen Brennereien zu zahlenden Zuschlag zur Verbrauchsabgabe; in diesem Abs. 1 ist aber nur von einem Zuschlag von 20 Mk. die Rede. Die Ermäßigung in § 42 I Abs. 2 gilt nur für schon bestehende gewerbliche Brennereien.

der Zeitschr. f. Spirit. Industr. wird geschrieben:

Ueber die Ableseung an den Spiritus-Sammelgefäßen.

„Bei Gelegenheit eines Besuches in einer großen französischen Spiritusfabrik wurde dem Schreiber dieses mitgetheilt, daß die steueramtlich durch Michtung mittelst Wasser hergestellte Skala an dem Spiritusreservoirs wesentlich weniger Spiritus anzeige, als wirklich im Reservoir enthalten sei.

Diese Differenz (bei 6000 Liter z. B. ca. 150 Liter betragend) hat man lange Zeit nicht bemerkt und erst durch wiederholte direkte Messungen des Spiritusstandes im Reservoir und Vergleichen mit dem Stand im Standglase wurde diese Niveaudifferenz festgestellt. Ähnliche Beobachtungen sind meines Wissens nach nicht gemacht, und es dürfte die betreffenden Kreise gewiß interessieren, diese Erscheinung weiter zu verfolgen. Bei großen Lagerreservoirs wird diese Differenz vielleicht in noch viel höherem Maße auftreten und manches bisher unerklärliche Manko begründen.

Die Ursache dieser Niveaudifferenz zwischen dem Innern des Reservoirs und dem Standglase bei Spiritusfüllungen dürfte in der Verschiedenheit des spezifischen Gewichtes des Spiritus im Reservoir und des Spiritus im Standglase liegen. Bei jedem Spiritusreservoir kann man in den höheren Schichten hochgradigeren, als spezifisch leichteren Spiritus